



Beitrittserklärung

→ **bitte zu Ihren Akten nehmen** ←

Wir freuen uns dass Sie sich für unseren Verein entschieden haben. Nach Eingang des Mitglieds-antrages werden Sie bei uns als Mitglied geführt, ein Bestätigungsschreiben wird nicht versandt. Alle Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter www.tus-ober-ingelheim.de.

monatliche Beiträge z. Zt:	Mitglieder allgemein	8,50 €
	Kinder, Jugendliche und Erwachsene	
	Familienbeitrag (= ab 1 Erw. + 1Kind)	15,00 €
	■ Eltern mit Kindern und Jugendlichen bis 18 Jahre	
	■ Jugendliche über 18 Jahre ohne eigenes Einkommen, im elterlichen Haushalt lebend, auf Antrag	
	Zusatzbeitrag Karate	3,00 €
	Zusatzbeitrag Fechten	2,67 €
	Zusatzbeitrag Leistungsturnen / Sportakrobatik	5,00 €
	Zusatzbeitrag Herzsport pro Unterrichtseinheit: (Wenn Rehasport von der Krankenkasse nicht mehr gefördert wird)	3,50 €
Die einmalige Aufnahmegebühr beträgt z. Zt.	pro Mitglied	15,50 €
	pro Familie	26,00 €

Formulare für die Bezuschussung von Mitglieds- und Zusatzbeiträgen erhalten Sie in der Geschäftsstelle.

Der Beitragseinzug erfolgt per Lastschrift halbjährlich am letzten Arbeitstag im Januar und im Juli eines Jahres. Zusatzbeiträge werden am letzten Arbeitstag im April und Oktober eines Jahres eingezogen. Ab Februar 2014 erfolgt der Einzug über SEPA. Die erteilte Einzugsermächtigung wird automatisch in ein Mandat gewandelt. Mitgliedsnummer und Mandatsnummer sind identisch.

Alle Rechte und Pflichten aus der Vereinsmitgliedschaft ergeben sich aus der jeweils gültigen Satzung. Sie wird Ihnen auf Wunsch gerne ausgehändigt. (siehe Homepage)

Änderungen, die für den Verein von Bedeutung sind, wie z. B.

- Adressenänderung
- Bankverbindung geändert
- Berufseinstieg eines noch im Familienbeitrag befindlichen Kindes
- Änderungen bezügl. des Zusatzbeitrages

sind unverzüglich schriftlich der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Geschäftsstelle:

An der Burgkirche 24, 55218 Ingelheim

Tel.: 06132 / 621 510, Fax: 431178 oder E-Mail: Info@tus-ober-ingelheim.de

Bitte, beachten Sie, daß Versäumnisse in diesem Falle erhebliche Rechtsnachteile mit sich bringen können (Versicherungsschutz, etc.)

Der Austritt aus dem Verein ist gemäß § 7 der geltenden Vereinssatzung halbjährlich möglich
Kündigung bis spätestens 31. März eines Jahres = zum 30. 06. wirksam
Kündigung bis spätestens 30. Sept. eines Jahres = zum 31. 12. wirksam

Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.